



**11648/04/DE**  
**WP 98**

**Strategiepapier**

**Fassung vom 29. September 2004**

Die Datenschutzgruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Direktion E (Dienstleistungen, Urheberrecht, Gewerbliches Eigentum und Datenschutz), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro C100-6/136.  
Website: [www.europa.eu.int/comm/privacy](http://www.europa.eu.int/comm/privacy)

## DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12 und 14,

HAT FOLGENDES PAPIER ANGENOMMEN:

### **1 Hintergrund**

Die Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel-29-Datenschutzgruppe) wurde mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Richtlinie“) geschaffen<sup>1</sup>. Die Gruppe besteht seit 1996. In dieser Zeit hat sie eine Schlüsselrolle bei der Harmonisierung des Datenschutzes gespielt; sie hat sich für einen Datenschutz auf hohem Niveau in der EU eingesetzt, die Rechtsbefolgung der Richtlinie 95/46/EG gefördert und die unterschiedlichen Akteure im Datenschutzbereich geleitet und beraten.

Ihre Beiträge in Form von Beratungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen schaffen Klarheit und Zusatznutzen und sind geprägt von dem Bestreben, ein hohes Datenschutzniveau für die Personen zu schaffen, deren personenbezogene Daten unter der Rechtsordnung der EU verarbeitet werden. Bestimmte Tatsachen, wie z. B. Änderungen in der Zusammensetzung der Datenschutzgruppe (besonders die jüngste Erweiterung um zehn Mitglieder), sowie die Notwendigkeit, gemeinsame Zielsetzungen zu verfolgen und die Arbeitsergebnisse zwecks größerer Effizienz zu überprüfen, lassen es ratsam erscheinen, dass die Datenschutzgruppe von Zeit zu Zeit über ihre Rolle, ihre Prioritäten, ihre Effizienz und ihre Herausforderungen nachdenkt, damit sie die Erwartungen erfüllen kann, die die Öffentlichkeit an ihre Arbeit stellt.

Im Übrigen wird eine solche Bestandsaufnahme aufgrund anderer grundsätzlicher Überlegungen und ihrer Auswirkungen auf den Datenschutz in der EU unausweichlich:

- Der Datenschutz in der EU hat ein festes Fundament seit der feierlichen Verkündung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“)<sup>2</sup> durch den Europäischen Rat von Nizza am 6. Dezember 2000. In Artikel 8 der Charta ist der Schutz der personenbezogenen Daten als Grundrecht der Union verankert; die Überwachung der Rechtsbefolgung durch unabhängige Datenschutzkontrollstellen ist integraler Bestandteil dieses Rechts.

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, abrufbar unter:  
[http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/privacy/law\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/law_de.htm)

<sup>2</sup> ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

- Der Vertrag über eine Verfassung für Europa<sup>3</sup>, in dem die Charta als integraler Bestandteil enthalten ist, verbessert die Grundlage für den Datenschutz noch weiter. In Artikel 50 wird jedem Menschen das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten zugestanden. Außerdem bestimmt er, dass die Befolgung der Datenschutzvorschriften von einer unabhängigen Behörde überwacht wird.
- Die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) nennt als Ziel dieser Richtlinie im zweiten Erwägungsgrund die Achtung der Grundrechte und betont, dass sie im Einklang mit den anerkannten Grundsätzen der Charta (insbesondere Artikel 7 und 8) steht. In Artikel 15 Absatz 3 überträgt die Richtlinie der Artikel-29-Datenschutzgruppe die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und zum Schutz der berechtigten Interessen im Bereich der elektronischen Kommunikation.
- Die Entstehung einer globalen Informationsgesellschaft bringt große technische, rechtliche, soziale und wirtschaftliche Veränderungen und damit eine intensive Verarbeitung und einen weltweiten Austausch personenbezogener Daten mit sich. Damit kommen neue Herausforderungen auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu.

## **2 Rolle der Artikel-29-Datenschutzgruppe**

Die Richtlinie setzte die Gruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als unabhängiges Beratungsgremium ein und knüpfte ihre Tätigkeit im Wesentlichen an die Aufgaben der Kommission. Die nationalen Datenschutzkontrollstellen, der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Europäische Kommission sind Mitglieder der Artikel-29-Datenschutzgruppe.

Die Tätigkeit der Gruppe ergibt sich aus den Aufgaben und Funktionen, die in Artikel 30 der Richtlinie aufgeführt sind. Dieser Artikel kann als das Mandat der Gruppe aufgefasst werden, danach hat sie die Aufgaben:

- alle Fragen im Zusammenhang mit den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu prüfen, um zu einer einheitlichen Anwendung beizutragen;
- zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern gegenüber der Kommission Stellung zu nehmen;
- die Kommission bei jeder geplanten Änderung dieser Richtlinie, bei allen Entwürfen zusätzlicher oder spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie bei allen anderen Entwürfen von Gemeinschaftsmaßnahmen zu beraten, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;
- Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln abzugeben;

---

<sup>3</sup> ABl. C 169 vom 18. 7.2003, S. 1.

- die Kommission zu informieren, wenn sich im Bereich des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft beeinträchtigen könnten;
- von sich aus Empfehlungen zu allen Fragen abzugeben, die den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft betreffen.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat im Urteil ‚Rechnungshof‘ und im Urteil ‚Linqvist‘ klargestellt, dass die Richtlinie 95/46/EG einen breiten Anwendungsbereich hat und über den Binnenmarktraum hinausreicht. Im Einklang mit dieser Position und gestützt auf die Tatsache, dass die Charta den Datenschutz als Grundrecht ausdrücklich anerkennt, hat die Datenschutzgruppe ihre unabhängige Empfehlungsbefugnis stets genutzt, um Stellung zum Datenschutz und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte in der EU zu beziehen, wobei sie besonders schätzte, dass sie auch dem Europäischen Parlament Stellungnahmen unterbreiten konnte.

Darüber hinaus konnte die Gruppe mehrfach zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Befolgung von Datenschutzvorschriften beitragen, beispielsweise in der Frage der Intel-Microchip-ID und des Microsoft .Net-Passports. Diese Funktion wurde sogar in verbindlichen Rechtsinstrumenten verankert, beispielsweise in der Entscheidung zum „Sicheren Hafen“<sup>4</sup>, mit der ein Gremium von EU-Datenschutzkontrollstellen geschaffen wurde, das sich mit Beschwerden in besonderen Fällen zu befassen hat.

Die Datenschutzgruppe stellt allerdings auch mit Bedauern fest, dass es in Bezug auf den Datenschutz an unabhängiger Beratung im Rat mangelt. Dies ist wichtiger denn je, seit das Europäische Parlament<sup>5</sup> auf die Notwendigkeit einer umfassenden und säulenübergreifenden europäischen Regelung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und zum Datenschutz unter Aufsicht der zuständigen Datenschutzkontrollstellen verwiesen hat.

Diese Erwägungen und die Fortentwicklung des Datenschutzes in der Rechtsordnung der EU müssen die Arbeit der Datenschutzgruppe in den kommenden Jahren prägen; so gilt es weiterhin, die bestmögliche Beratung und Ausrichtung sicherzustellen, für einen echten europäischen Zusatznutzen zu sorgen und die Kommunikation mit der Gesellschaft und den Institutionen Europas zu verbessern.

### **3 Herausforderungen und Prioritäten**

---

<sup>4</sup> Entscheidung 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und den diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA, ABl. L 215 vom 25.8.2000.

<sup>5</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments zum Ersten Bericht über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) (KOM(2003) 265 – C5-0375/2003 – 2003/2153(INI)) ([A5-0104/2004](#)). Alle vom Europäischen Parlament verabschiedeten Dokumente sind abrufbar unter: [http://www.europarl.eu.int/guide/search/docsearch\\_de.htm](http://www.europarl.eu.int/guide/search/docsearch_de.htm).

In diesem Abschnitt des Strategiepapiers sollen die besonderen Fragen angesprochen werden, die die Tagesordnung der Datenschutzgruppe in den nächsten Monaten und Jahren beherrschen dürften.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist auch nicht nach einer besonderen Rangfolge aufgebaut, da alle angesprochenen Fragen die volle Aufmerksamkeit der Datenschutzgruppe verdienen. Der Charakter der einzelnen Fragen ist unterschiedlich; einige Fragen sind eher Gegenstand des Beratungsauftrags gegenüber der Europäischen Kommission, den die Gruppe mit der Richtlinie erhalten hat; andere betreffen die allgemeinere Aufgabe im Zusammenhang mit der Fortentwicklung des Datenschutzkonzepts als Grundrecht in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten.

### **3.1 Harmonisierte Rechtsbefolgung**

Obwohl die Förderung der harmonisierten Rechtsbefolgung eine strategische Daueraufgabe der Datenschutzgruppe darstellt, ist die Vollendung des Arbeitsprogramms für eine bessere Umsetzung der Datenschutzrichtlinie (Erste Bericht der Kommission zur Durchführung der Datenschutzrichtlinie<sup>6</sup>) als eine vorrangige Aufgabe der nächsten Monate zu betrachten. Im Anschluss an die Diskussion über die Überarbeitung der Richtlinie hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe eindeutig den Auftrag erhalten, die Kommission und die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, eine bessere Durchführung der Richtlinie zu erreichen. Folglich wird allseits ein wesentlicher Beitrag der Artikel-29-Datenschutzgruppe erwartet. Alle Mitglieder der Gruppe haben sich klar dafür ausgesprochen, intensiv auf dieses Ziel hinzuarbeiten.

In dem Bericht hat die Europäische Kommission verdeutlicht, dass keine angemessene Rechtsbefolgung und –durchsetzung gewährleistet ist. Die Kommission sieht dafür mehrere Ursachen, zum einen den unzureichenden Ressourceneinsatz für die Durchsetzung, zum anderen die Widerwilligkeit der für die Verarbeitung Verantwortlichen, ihre bisherige Praxis zu ändern, solange die Gefahr des Erwischtwerdens gering ist und die Betroffenen ihre Rechte zu wenig kennen. Was immer die Ursachen sein mögen, die Mitglieder der Datenschutzgruppe sind davon überzeugt, dass EU-weit Fortschritte bei der Rechtsbefolgung auf dem Gebiet des Datenschutzes erzielt werden müssen. Deshalb werden sie gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um im Rahmen der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu einer Verbesserung der Lage beizutragen<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/privacy/lawreport/data-directive\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/lawreport/data-directive_de.htm)

<sup>7</sup> Dies ist auch eine vorrangige Aufgabe im Arbeitsprogramm für das Jahr 2004, zumal dieser Punkt auch Gegenstand einer der Sitzungen der letzten Frühjahrskonferenz der Europäischen Datenschutzbeauftragten in Rotterdam/Niederlande im April 2004 war. Als sichtbares Zeichen für die Bedeutung dieser Frage hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe vor kurzem einen Arbeitskreis ins Leben gerufen, der sich mit der Frage befasst, wie in den Mitgliedstaaten eine bessere Durchsetzung der nationalen Umsetzungsbestimmungen für die Richtlinie praktisch und wirksam erreicht werden kann.

Andere Beispiele für das Engagement und das entschlossene Vorgehen auf diesem Gebiet finden sich im Arbeitsprogramm für das Jahr 2004: Vereinfachung des internationalen Datentransfers (verbindliche Unternehmensregelungen, einheitlichere Umsetzung der Ausnahmen von Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie), Vereinfachung der Meldeanforderungen (vor einigen Monaten wurde ein besonderer Arbeitskreis ins Leben gerufen, der sich mit dieser Frage befasst und bereits sehr weit vorangekommen ist),

Die Arbeiten an europaweiten Datenschutzverhaltensregeln sind eine weitere Möglichkeit zur Förderung der Rechtsbefolgung. Unbeschadet der rechtlichen Verpflichtung der Datenschutzgruppe, eine Stellungnahme dazu abzugeben, wird allein schon der Prozess der Erarbeitung der Verhaltensregeln und die Austausch zwischen deren Verfechtern und der Datenschutzgruppe als ausgezeichnete Möglichkeit angesehen, die Datenschutzpraxis in Europa zu verbessern.

### **3.2 Beratung mit Zusatznutzen für Europa**

Eine der wichtigsten Aufgaben der Datenschutzgruppe für die absehbare Zukunft ist – wie schon in der Vergangenheit – die rechtzeitige, qualitativ hochwertige Beratung der europäischen Institutionen.

Die Datenschutzgruppe berät die Kommission bei allen Vorschlägen zur Änderung der Richtlinie, bei allen Entwürfen zusätzlicher oder spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie bei allen anderen Entwürfen von Gemeinschaftsmaßnahmen, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken. Folglich geht die Datenschutzgruppe davon aus, dass sie von der Kommission bei allen neuen Vorhaben in diesen Bereichen informiert und um Rat gebeten wird. So kann sie den Gesetzgebungsprozess dahingehend beeinflussen, dass die europäischen Rechtsvorschriften den Grundprinzipien und –erfordernissen des Datenschutzes Rechnung tragen.

Indessen beschränkt sich die Beratung nicht auf die Prüfung neuer Rechtsvorschriften. Die Datenschutzgruppe muss Leitlinien vorgeben, wenn sich bestimmte technologische Entwicklungen abzeichnen oder wenn ein einheitliches Vorgehen aller Datenschutzkontrollstellen erforderlich ist; dann geht es darum, kontroverse Fragen auf europäischer Ebene zu klären, oder ganz einfach darum, die Öffentlichkeit über die gebotenen Wege zur Umsetzung solider Datenschutzstrategien zu informieren. In diesen Fällen ist die Datenschutzgruppe der geeignete Ansprechpartner. Sie gewährleistet, dass die Fragen aus der gemeinschaftlichen, statt aus der nationalen Perspektive betrachtet werden.

### **3.3 Praktische Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzkontrollstellen ist außerordentlich wünschenswert, nicht nur bei der täglichen Arbeit, sondern auch bei der Planung gemeinsamer Vorhaben. Deshalb muss sie eine zentrale Stellung in jeder Strategieplanung oder -politik einnehmen.

Es wurden mehrere Instrumente zur Förderung der effizienten, praktischen Zusammenarbeit zwischen den europäischen Datenschutzkontrollstellen geschaffen; diese Instrumente sind ein Beleg für das Engagement in dieser Richtung. Es handelt sich dabei um:

- den alle zwei Jahre stattfindenden Workshop zur Beschwerdebearbeitung und das Internetnetz für den Informationsaustausch und die Behandlung länderübergreifender Fälle;

---

Verbesserung der Durchsetzung der Datenschutzvorschriften in der EU und besserer Harmonisierung der Informationspflichten.

- den regelmäßigen, informellen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Datenschutzkontrollstellen in Form von Fragen und Antworten zum Recht und zur Rechtspraxis in allen Mitgliedstaaten;
- die kürzliche Einrichtung eines Online-Netztes von IT-Sachverständigen;
- die Bestimmungen über gemeinsame Arbeiten, die sich in dem Papier über verbindliche Unternehmensregelungen finden;
- die Arbeiten zur Vereinfachung der Meldungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten für Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen sind;
- die Sitzungen sowie die Führerschaft der Gruppe nationaler Stellen, die mit der Durchsetzung der Gemeinschaftsmaßnahmen bezüglich unerbetener Werbenachrichten (Spam) befasst sind.

Schließlich sind alle in der Datenschutzgruppe vertretenen Datenschutzkontrollstellen fest entschlossen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten unverzüglich und in größtmöglichem Umfang auf jede Frage oder jeden Zusammenarbeitswunsch einer dieser Stellen in einem anderen Mitgliedstaat einzugehen.

### **3.4 Größere Transparenz**

Die Datenschutzgruppe als Quelle fachlich fundierter Stellungnahmen und Beiträge findet allgemeine Anerkennung; ihr Bekanntheitsgrad hat mit der Zeit zugenommen. Diese Entwicklung verlangt, dass sie darüber nachdenkt, wie sie am wirksamsten mit der Außenwelt kommunizieren kann.

Um ihren Bekanntheitsgrad weiter zu verbessern, dürfte die Datenschutzgruppe ihre Öffentlichkeits- und Pressearbeit umorganisieren müssen. Mit Hilfe des Sekretariats wird der Vorsitzende ein Register der Pressekontakte aufbauen und sich darum bemühen, die Arbeiten der Gruppe mit den Arbeiten der Mitglieder zu verweben.

Die Datenschutzgruppe begrüßt darüber hinaus den Wunsch anderer Interessenträger, mehr über die Arbeiten der Gruppe zu erfahren und dazu Stellung nehmen und Beiträge leisten zu können. Die Datenschutzgruppe beabsichtigt, diesem Wunsch entgegenzukommen. Sie sieht den Zusatznutzen, den die Zusammenarbeit mit diesen Interessenträgern bringen kann, wenn es darum geht, die Befolgung der Datenschutzvorschriften europaweit zu gewährleisten.

### **3.5 Zusammenarbeit mit europäischen Institutionen und Gremien**

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe arbeitet enger mit der Europäischen Kommission zusammen, da sie einen Beratungsauftrag gegenüber der Kommission erfüllt und die Kommission ihre Stellungnahme einholen muss, bevor sie bestimmte Entscheidungen trifft. Darüber hinaus ist die Kommission selbst Mitglied der Gruppe und nimmt außerdem die Sekretariatsgeschäfte wahr, was von grundlegender Bedeutung ist. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe möchte die gegenwärtigen Beziehungen dazu nutzen, den Datenschutz in der EU effizient weiterzuentwickeln und ihrer Arbeit einen Zusatznutzen zu verleihen.

Im Übrigen haben sich die Beziehungen zwischen der Datenschutzgruppe und dem Europäischen Parlament wie bereits erwähnt vertieft. So hat das Parlament die meisten

Stellungnahmen der Datenschutzgruppe in seinen Entschlüssen zu Datenschutzfragen unterstützt. Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass dieser Dialog und diese Zusammenarbeit weiter verbessert werden müssen, da das Europäische Parlament die Auffassungen und Belange aller europäischen Bürger vertritt und stets sehr sensibel für den Schutz und die Weiterentwicklung des Grundrechts auf Datenschutz eintritt.

Wie ebenfalls schon angedeutet, erfordert das Nichtvorhandensein besonderer, unabhängiger Datenschutz-Beratung im Rat eine Verbesserung der Kontakte zwischen dem Rat und der Datenschutzgruppe, dabei gilt es, schlüssige Datenschutzstrategien und -normen zu fördern.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Datenschutzgruppe und den gemeinsamen Datenschutzkontrollgremien ergriffen, die mit dem Schengener Übereinkommen, dem Europol- und dem ZIS-Übereinkommen und dem Eurojust-Beschluss des Rates errichtet wurden; es erscheint nämlich sinnvoll, auf eine engere Zusammenarbeit in einigen Bereichen hinzuwirken, die sowohl die erste als auch die dritte Säule der Union berühren, beispielsweise die internationale Übermittlung von Fluggastdaten oder die Einwanderungspolitik.

Der institutionelle Rechtsrahmen der Europäischen Union wurde vor kurzem mit der Ernennung des ersten Europäischen Datenschutzbeauftragten (EuDSB)<sup>8</sup> erweitert. Eine enge Zusammenarbeit ist dabei unverzichtbar, insbesondere wenn es darum geht, Stellungnahmen abzugeben zu neuen Rechtsvorschriften, die sich auf die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken können, da sowohl der Datenschutzgruppe als auch dem EuDSB eine beratende Rolle zukommt.

Auch wenn der EuDSB, der ebenfalls Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe ist, bis zu einem gewissen Grad die Koordinierung zwischen beiden Gremien gewährleistet, müssen Synergien und gemeinsame Strategien entwickelt werden, die dem gemeinsamen Ziel der Entwicklungen und Umsetzung einer guten Datenschutzpolitik in der Europäischen Union besser gerecht werden.

### **3.6 Überwachung neuer Technologien**

Neue Technologien spielen eine entscheidende Rolle für die Entwicklung der Wirtschaft, der Gesellschaft und des Menschen. Andererseits können sie sich aber auch sehr negativ auf den Schutz der Grundrechte auswirken, die im europäischen Recht verankert sind, insbesondere auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz.

Aus diesem Grund war der Einfluss neuer Technologien auf den Datenschutz stets ein zentrales Thema für die Datenschutzgruppe, da kollektives Fachwissen und gemeinsame Leitlinien auf diesem Gebiet unverzichtbar sind. Schon ihre ersten Arbeitspapiere belegen das permanente Interesse am Verhältnis zwischen neu aufkommenden Technologien und dem Datenschutz. Die Datenschutzgruppe hat sich stets darum bemüht, beratend auf die datenschutzverträgliche Konzipierung und Umsetzung solcher Technologien hinzuwirken.

---

<sup>8</sup> Errichtet durch Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.



Aus ihrer Erfahrung mit der vorausschauenden Erkennung von Herausforderungen, die manche Technologien an den Datenschutz stellen, hat die Datenschutzgruppe mehrere Bereiche isoliert, die auf kurze Sicht im Zentrum ihrer Aufmerksamkeit stehen sollten; dazu zählen die Funkfrequenzerkennung (RFID), neue Instrumente zur Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum, Dienste zur mobilen und geografischen Ortung sowie die Entwicklungen auf dem Gebiet der elektronischen Behördendienste (E-Government). Künftig könnte außerdem die intensive Befassung mit Nanotechnologien erforderlich werden<sup>9</sup>.

Die Datenschutzgruppe wird auch die Entwicklungen in anderen Bereichen wie z. B. der Genetik oder der Biometrie genau verfolgen (insbesondere die Aufnahme geometrische Daten in Ausweise und Reisedokumente) und ihre Beratung nach Bedarf über die bereits veröffentlichten Stellungnahmen hinaus ausdehnen.

### **3.7 Internationale Übermittlung personenbezogener Daten und weltweite Zusammenarbeit**

Nach Inkrafttreten der Richtlinie im Jahr 1998 und insbesondere seit den Verhandlungen über die Vereinbarung über den „Sicheren Hafen“ zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Kommission entwickelte sich die internationale Übermittlung zu einer der wichtigsten Datenschutzfragen. In Anbetracht der Sachlage und der Notwendigkeit, den innerhalb der EU gewährten Datenschutz zu sichern und die internationale Gemeinschaft mit ihrer gefestigten Datenschutztradition zu beeinflussen, wird dieses Thema vorläufig im Zentrum der Aufmerksamkeit verbleiben.

Mit größter Wahrscheinlichkeit wird sich die Arbeit in diesem Bereich weiterhin auf den internationalen Transfer von Fluggastdaten an die Einwanderungs- und Zollbehörden in den Ländern konzentrieren, die diesbezüglich neue Strategien verfolgen; ferner auf die Initiativen der Europäischen Union im selben Bereich sowie auf die Beratung über die Angemessenheit des Datenschutzes in Drittländern.

In diesem Bereich gibt es indessen ein weiteres viel versprechendes Arbeitsfeld: die Umsetzung und Anwendung verbindlicher Unternehmensregelungen, mit denen multinationale Unternehmen ausreichende Datenschutzgarantien bei der weltweiten konzerninternen Datenübermittlung anbieten können; dieses Instrument ist der Sachlage besser angepasst als vertragliche Lösungen und garantiert Personen, deren Daten ins Ausland übermittelt werden, andererseits ein vergleichbares Datenschutzniveau.

Die Datenschutzgruppe interessiert sich weiterhin auch für die Entwicklung anderer Rechtskreise hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten. So verfolgt die Datenschutzgruppe mit großem Interesse die Arbeiten im Europarat. Sie würde mit den diesbezüglichen Gremien gerne zusammenarbeiten und ihrer Tätigkeit mit ihnen

---

<sup>9</sup> Die Wissenschaft der Entwicklung von Stoffen auf atomarer und molekularer Ebene, denen besondere elektrische und chemische Eigenschaften verliehen werden können. Die Objekte der Nanotechnologie sind in der Regel weniger als 100 Nanometer klein. Sie sollen bedeutende Fortschritte in den Bereichen Computerspeicher, Halbleiter, Biotechnologie, Fertigung und Energie ermöglichen. Ins Auge gefasst sind die unterschiedlichsten Produkte, z. B. außerordentlich kleine, hoch leistungsfähige Computer, erdbebenresistente Baustoffe, neuartige Systeme zur gezielten Verabreichung von Medikamenten sowie maßgeschneiderte Arzneimittel, aber auch neue Möglichkeiten der nichtinvasiven Chirurgie, da Korrekturen aus dem Inneren des Körpers heraus durchgeführt werden können. Quelle: <http://www.techweb.com/encyclopedia>.

abstimmen, wo immer dies möglich ist; dasselbe gilt für die Arbeitskreise der OECD, die sich mit dem Datenschutz und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte befassen.

Ein weiteres viel versprechendes Feld für die Zusammenarbeit ist die Förderung des Datenschutzes in Ländern die immer häufiger Ziel für die Übermittlung personenbezogener Daten aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU sind, insbesondere in Ländern Lateinamerikas, Asiens und Afrikas. Diese Länder sollten darin bestärkt werden, ihren Bürgern Datenschutzgarantien zu geben und sich um die Zuerkennung eines angemessenen Datenschutzniveaus zu bemühen, damit sie sich besser in den Weltmarkt einbinden können.

Schließlich soll noch auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, den transatlantischen Dialog und die Kontakte mit Datenschutzkontrollgremien in Ländern wie Kanada und den Vereinigten Staaten zu fördern.

### **3.8 Jahresarbeitsprogramm**

Um die Tätigkeit der Artikel-29-Arbeitsgruppe transparenter zu machen und sie noch stärker gegenüber der Gesellschaft zu öffnen, wird die Gruppe weiterhin Jahresarbeitsprogramme veröffentlichen. In jedem Arbeitsprogramm werden für das kommende Jahr die geplanten Aufgaben der Datenschutzgruppe skizziert und die Prioritäten angegeben.

Jedes Arbeitsprogramm wird den proaktiven Ansatz der Datenschutzgruppe widerspiegeln, wobei den Themen Vorrang eingeräumt wird, die viele Einzelpersonen betreffen oder bei denen die Gruppe durch die Befürwortung datenschutzfreundlicher Strategien entscheidenden Einfluss nehmen kann (beispielsweise in den Bereichen Technologie, Infrastruktur und Planung von IT-Produkten).

Jedes Programm wird außerdem intern wie extern als Richtschnur dienen, an der die Leistungen der Datenschutzgruppe gemessen werden; damit wird auch der Rechenschaftspflicht der Gruppe besser Rechnung getragen. Es versteht sich allerdings von selbst, dass die Gruppe von einem beschlossenen Arbeitsprogramm abweichen und die ursprünglich eingeplante Zeit für andere Aufgaben verwenden kann, wenn unvorhergesehene äußere Umstände dies erfordern.

### **3.9 Arbeitsmethoden und Ressourcen**

Die Artikel-29-Arbeitsgruppe setzt alles daran, möglichst effektiv und effizient zu arbeiten. Ihre Stellungnahmen sollen nach eigenen Vorstellungen so rechtzeitig, klar und praktisch wie möglich erfolgen. Sie wird darauf achten, ihre Auffassungen auf bestmögliche Weise darzulegen und möglichst flexibel an die jeweilige Zielgruppe zu richten.

Mit ihren völlig unabhängigen Maßnahmen trägt die Datenschutzgruppe entscheidend zur Förderung und Festigung einer Gesellschaft bei, in der das Grundrecht auf Datenschutz geachtet wird. Die wachsenden Anforderungen durch die Erweiterung auf 25 Mitglieder und die zunehmende Arbeitslast aufgrund des immer breiteren Aufgabenfelds der Gruppe, bedingt durch den technologischen Wandel und die stärkere interinstitutionelle und internationale Zusammenarbeit, veranlassen die Gruppe zu dem Aufruf, anzuerkennen, den Nutzwert des Sekretariats anzureichern und die derzeitigen Humanressourcen und Finanzmittel zu sichern und bedarfsgerecht aufzustocken.

#### **4 Schlussfolgerung**

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe will ihrer Verantwortung zur Förderung besserer und einheitlicherer Datenschutzpraktiken in der Europäischen Union weiter entschlossen gerecht werden und in der in diesem Papier dargelegten Weise zur Etablierung des Grundrechts auf Datenschutz hinarbeiten.

Darüber hinaus ist sie entschlossen, die Entwicklungen auf dem Gebiet des Datenschutzes in Europa aufmerksam zu beobachten und ihre Prioritäten bei Bedarf anzupassen, um den Bürgern, deren personenbezogene Daten in der EU verarbeitet werden, in einer Welt des ständigen technologischen und datenschutzrechtlichen Wandels besser zu dienen; ebenso entschlossen wird sie Maßnahmen ergreifen, um ihre Strategie nötigenfalls auf künftige Herausforderungen auszurichten.

Brüssel, den 29 September 2004

*Für die Datenschutzgruppe*  
Der Vorsitzende  
Peter Schaar